

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 9/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Febr. 1967

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 20. Dezember 1966 durch

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundessozialrichter	L e p i n s k i	und
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	

für Recht erkannt:

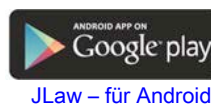
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Dezem-
ber 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger noch Krankengeld für die Zeit vom 8. Dezember 1960 bis zum 4. Januar 1961 zusteht. Die beklagte Ersatzkasse hat dies verneint, weil auf die satzungsgemäße Bezugsdauer von 52 Wochen für Krankengeld die Zeit der auf Kosten der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durchgeführten Kur vom 2. bis zum 30. April 1959 anzurechnen sei. Das Sozialgericht (SG) hat nach Einholung einer schriftlichen Auskunft bei Dr. Sch., ob der Kläger während der Kur arbeitsunfähig gewesen sei, die Klage abgewiesen; eine vom Kläger beantragte eidliche Vernehmung des Arztes darüber, warum er in dem Entlassungsbericht nichts von einer Arbeitsunfähigkeit vermerkt habe und auf Grund welcher Unterlagen er nach so langer Zeit die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt habe, hat das SG nicht für erforderlich gehalten. Es hat die Berufung nicht zugelassen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Da der Kläger nur für eine Zeitspanne von weniger als vier Wochen Krankengeld fordere, sei die Berufung nach § 144 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen. Das SG habe die Berufung nicht zugelassen; auch leide das Verfahren des LSG nicht an dem vom Kläger gerügten Verfahrensmangel, so daß die Berufung auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft sei. Das SG habe seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), in ausreichendem Maße genügt. Es habe nach § 106 SGG von dem Arzt, der den Kläger im Heilverfahren behandelt habe, eine Auskunft darüber eingeholt, ob der Kläger nach den Unterlagen während des Heilverfahrens arbeitsunfähig gewesen sei oder als Arbeitsfähiger zur Besserung seiner Leiden behandelt worden sei. Dr. Sch.

- 3 -



- 3 -

habe diese Auskunft eindeutig und erschöpfend dahin erteilt, daß der Kläger während des Heilverfahrens wegen der arteriellen Durchblutungsstörungen der Beine und wegen seines Bluthochdrucks arbeitsunfähig krank gewesen sei. Diese Auskunft stehe nicht im Widerspruch zu dem früheren, bei der Beendigung des Heilverfahrens gegebenen Entlassungsbericht, da dieser sich nicht zur Frage der Arbeitsunfähigkeit während des Heilverfahrens geäußert habe. Unter diesen Umständen habe das SG keine weiteren Ermittlungen zur Frage der Arbeitsunfähigkeit des Klägers anstellen müssen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Er trägt vor, das LSG habe die §§ 116 Satz 2 und 62 SGG verletzt. Das SG sei dem von ihm gestellten Antrag nicht nachgekommen, Dr. Schulze persönlich zu verschiedenen Fragen zu vernehmen, die der Kläger aufgeklärt habe wissen wollen. Demgemäß habe das LSG die von ihm erhobene Verfahrensrüge anerkennen und dem Antrag gemäß Dr. Schulze hören müssen oder eine schriftliche Auskunft bei ihm oder ein neues Sachverständigengutachten zur Aufklärung einholen müssen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 1964 aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

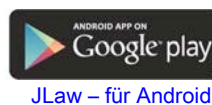
Die beigeladene BfA beantragt ebenfalls,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

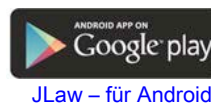
Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Das Verfahren des LSG leidet, wie der Kläger mit Recht rügt, an einem wesentlichen Mangel, weil es zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen hat, statt in der Sache selbst zu entscheiden (BSG 1, 283). Die Berufung war zwar nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen, weil es sich um einen Anspruch auf wiederkehrende Leistung für einen Zeitraum von weniger als 13 Wochen gehandelt hat. Der Kläger hatte aber vor dem LSG mit Recht einen wesentlichen Mangel im sozialgerichtlichen Verfahren gerügt, der die Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig gemacht hat. Das SG hatte über die Frage, ob der Kläger während der Kur vom 2. bis zum 30. April 1959 arbeitsunfähig gewesen war oder ob er als Arbeitsfähiger zur Besserung seiner Leiden dort behandelt worden sei, eine Auskunft bei Dr. Sch. in Bad Nauheim eingeholt. Nachdem Dr. Sch. geantwortet hatte, daß sowohl wegen arterieller Durchblutungsstörungen der Beine und wegen Bluthochdrucks als auch wegen einer während der Kurbehandlung interkurrent auftretender Nierensteinkoliken links während der Kur Arbeitsunfähigkeit bestanden habe, hatte der Kläger beantragt, Dr. Sch. persönlich und eidlich darüber zu vernehmen, warum in dem Entlassungsbericht nichts von der Arbeitsunfähigkeit des Klägers vermerkt worden sei und auf Grund welcher Unterlagen er nach so langer Zeit die Arbeitsunfähigkeit des Klägers bescheinigt hatte. Dabei hatte er auch darauf hingewiesen, daß er bis zum Antritt der Kur arbeitsfähig gewesen sei. Da auch der Hausarzt Dr. L. am 3. Juli 1961 u.a. bescheinigt hatte, der Kläger sei in den Wochen vor Kurbeginn nicht arbeitsunfähig gewesen, hätte das LSG diesem Antrag stattgeben müssen. Denn der Kläger hat stichhaltige Bedenken gegen die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Richtigkeit der Auskunft vorgetragen und eine Anhörung des Arztes verlangt, wobei er auch Ausführungen gemacht hat, in welcher Richtung sich diese Vernehmung hätte erstrecken müssen.

In diesem Zusammenhang hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 5. Mai 1961 (SozR SGG § 162 Nr. 160) ausgeführt: Wenn der Kläger nach Eingang des schriftlichen Arztgutachtens die Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung beantragt habe, damit er sein Gutachten erläutere und Fragen des Klägers beantworte, liege in der Übergangung dieses Antrags ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; dabei komme es darauf an, ob die Fragen, die dem Sachverständigen zur Beantwortung vorgelegt werden sollten, der Aufklärung des Sachverhalts objektiv dienen könnten; je nach Lage des Falles werde das Gericht auch zu entscheiden haben, ob nicht durch eine schriftliche Befragung des Sachverständigen oder durch die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens der gleiche Erfolg erzielt werden könne wie durch eine mündliche Anhörung. Zwischen der Tatsache, daß der Kläger bis zum Beginn der Kur arbeitsfähig gewesen war, und der gutachtlichen Äußerung Dr. Schulzes, der Kläger sei während der ganzen Kur - also schon von ihrem Beginn an - arbeitsunfähig gewesen, bestand ein Widerspruch, der eine Klärung der gutachtlichen Stellungnahme erforderte. Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Kläger erst während des Kurverlaufs - etwa durch das Hinzutreten der Nierensteinkolik - arbeitsunfähig geworden ist und sich Dr. Schulze allzu summarisch über die Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen hat, zumal seine Stellungnahme erst etwa 4 1/2 Jahre nach dem Kuraufenthalt des Klägers abgegeben wurde. Bei dieser Sachlage hätte die Vernehmung Dr. Schulzes oder wenigstens eine Ergänzung seines Gutachtens - unter Vorhaltung der gegen seine Feststellung über die Arbeitsunfähigkeit sprechenden Umstände - nicht abgelehnt werden dürfen.



Das Verfahren des SG war daher fehlerhaft. Da der Kläger diesen Mangel im Berufungsverfahren sinngemäß auch gerügt hat, war seine Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft. Das Verfahren des LSG leidet somit an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens, weil es die Berufung aus unzutreffenden Gründen als unzulässig verworfen hat. Die Revision des Klägers ist daher zulässig.

Das Rechtsmittel ist auch begründet, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei einem ordnungsgemäßen Verfahren zu einem für den Kläger günstigeren Urteil kommt. Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben werden; weil Feststellungen fehlen, die eine abschließende Entscheidung ermöglichen, muß die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)